Hauptsatzung
der Gemeinde Vahlberg

Aufgrund § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Vahlberg folgende Hauptsatzung:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Vahlberg".

(2) Die Ortsteile führen folgende Bezeichnung:
Ortsteil Berklingen
Ortsteil Groß Vahlberg
Ortsteil Klein Vahlberg

(3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elm-Asse.

§ 2
Siegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Vahlberg, Landkreis Wolfenbüttel".

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt,
b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt.

(2) Für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen ist die Zuständigkeit gem § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dann gegeben, wenn die Vergabe oder der Vertragsabschluss nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist. Finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind
- bei Vergaben Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 6.000 €.
- bei Vergaben im Bereich der Bewirtschaftungskosten Aufträge bis zur Höhe des genehmigten Haushaltsrahmens.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte bis zu fünf ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie sind zusätzlich gem. Abs. 2 auszuhängen.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen digital über die Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse. Sitzungen werden zusätzlich über das Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

(3) Bekanntmachungen sind der örtlichen Presse zur Bearbeitung im redaktionellen Teil zuzuleiten.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mind. 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Vahlberg außer Kraft.

Vahlberg, den 04.11.2026

Der Bürgermeister/in
